

## **Ergänzung zur Erklärung von Vorstand und Aufsichtsrat der E.ON SE gemäß § 161 AktG zum Deutschen Corporate Governance Kodex**

Vorstand und Aufsichtsrat haben im Dezember 2018 eine Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG abgegeben. Folgenden Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (Fassung vom 7. Februar 2017) wird künftig einmalig nicht entsprochen:

### **Ziffer 7.1.2 Satz 3:**

*Der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht sollen binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende, die verpflichtenden unterjährigen Finanzinformationen sollen binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums, öffentlich zugänglich sein.*

Es ist vorgesehen, die Quartalsmitteilung zum dritten Quartal 2019 (Stichtag 30. September 2019) erst in der zweiten Novemberhälfte 2019 zu veröffentlichen und damit nicht binnen der empfohlenen Frist von 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums. Grund dafür ist, dass aufgrund des Vollzugs der Übernahme der innogy SE zahlreiche Maßnahmen im Rahmen der Erstkonsolidierung durchzuführen sind. Die dafür erforderlichen Arbeiten können trotz Vorbereitungen nicht binnen der empfohlenen Frist von 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums durchgeführt werden.

Vorstand und Aufsichtsrat halten die einmalige Abweichung von der Empfehlung für sinnvoll und erforderlich, um eine ordnungsgemäße Finanzberichterstattung für das 3. Quartal 2019 sicherzustellen.

### **Ziffer 4.2.3 Abs. 2 Satz 8:**

*Eine nachträgliche Änderung der Erfolgsziele oder der Vergleichsparameter soll ausgeschlossen sein.*

Die Gesamtvergütung der Mitglieder des Vorstands umfasst auch variable Bestandteile, deren Höhe sich nach dem Erreichen bestimmter Zielkennzahlen richtet. Die im Dezember 2018 für das Geschäftsjahr 2019 (kurzfristige variable Vergütung) bzw. im Jahr 2016 für einen das Geschäftsjahr 2019 umfassenden Zeitraum (langfristige variable Vergütung) festgelegten Zielkennzahlen knüpfen jeweils maßgeblich an Konzernkennzahlen an, die durch den Vollzug der Übernahme der innogy SE und deren Eintreten in den Konsolidierungskreis der E.ON SE jeweils erheblich beeinflusst werden. Um sicherzustellen, dass sowohl die kurzfristige als auch die langfristige variable Vergütung des Vorstands weiterhin an sachgerechten anspruchsvollen Vergleichsparametern ausgerichtet ist, ist vorgesehen, die relevanten Kennzahlen nachträglich anzupassen.

Essen, den 2. Oktober 2019

Für den Aufsichtsrat der E.ON SE

Für den Vorstand der E.ON SE



---

(Dr. Karl-Ludwig Kley)  
Vorsitzender des Aufsichtsrats  
der E.ON SE



---

(Dr. Johannes Teysen)  
Vorsitzender des Vorstands  
der E.ON SE